



Notifizierungsnummer : 2023/0728/SE (Sweden)

Vorschriften zur Änderung der Vorschriften und allgemeinen Leitlinien der Schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2023:37) für den Transport langer, unteilbarer Ladungen

Eingangsdatum : 18/12/2023

Ende der Stillhaltefrist : 19/03/2024 (closed)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3558

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0728/SE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notification - Notifzierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifikasi - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznámenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késések - Non fa decorrere la mora - Atidéjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20233558.DE

1. MSG 001 IND 2023 0728 SE DE 18-12-2023 SE NOTIF

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Transportstyrelsen

4. 2023/0728/SE - T40T - Stadt- und Straßenverkehr

5. Vorschriften zur Änderung der Vorschriften und allgemeinen Leitlinien der Schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2023:37) für den Transport langer, unteilbarer Ladungen

6. Schilder und andere Vorrichtungen zur Markierung langer, unteilbarer Ladungen auf Fahrzeugen und Straßenzügen.

7.



8. Änderung der kürzlich beschlossenen TSFS 2023:37 für den Transport langer, unteilbarer Ladungen, die Bestimmungen enthält, um den Transport langer, unteilbarer Ladungen auf nicht privaten Straßen trotz der Bestimmungen in Kapitel 4 § 17 Absatz 1 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) zu ermöglichen. Neben einer sprachlichen und inhaltlichen Änderung der Übergangsbestimmungen ist auch ein Zusatz enthalten, der besagt, dass Schilder gemäß § 12 sowohl nach der ECE-Regelung 104 als auch der ECE-Regelung 150 statt nur nach 104 C mit der E-Markierung versehen sein können.

Der Entwurf enthält keine Klausel über die gegenseitige Anerkennung, weil er keine Bestimmungen enthält, die eine Klausel relevant machen würden.

Der Vorschlag betrifft die Richtlinie 96/53/EG des Rates, geht jedoch nicht über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen hinaus.

9. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen Schilder nach § 12 mit einer E-Markierung gemäß der ECE-Regelung 104 Klasse C versehen sein. Materialien der Klasse C sind nicht dazu bestimmt, für ganze Fahrzeugschilder verwendet zu werden, sondern in erster Linie, um die Außenkonturen von Lastkraftwagen und Lkw-Anhängern durch retroreflektierende Streifen zu markieren. In der Praxis ist es möglich, Fahrzeugschilder mit Streifen nach der ECE-Regelung 104 Klasse C herzustellen, was für den Schilderhersteller jedoch umfangreiche Änderungen mit sich bringt.

Die ECE-Regelung 104 wurde bis zu einem gewissen Grad durch die ECE-Regelung 150 ersetzt, die letztendlich die Regelung 104 vollständig ersetzen wird. Heute ist es nicht möglich, eine Typgenehmigung für neue retroreflektierende Materialien nach der Regelung 104 zu erhalten. Dies kann langfristig bedeuten, dass es nicht möglich sein wird, Schilder herzustellen, die den Anforderungen der Markierungsvorschriften nach der ECE-Regelung 104 Klasse C entsprechen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass geeignete Schilder verfügbar sind, die mit den geltenden Vorschriften kompatibel sind, um die breite Ladung von Fahrzeugen und Straßenzügen zu markieren.

10. Verweise auf Grundlagentexte: Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt: 2022/0708/S

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu